

Unternehmensstrafrecht (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz)

Was ist das?

Seit 1.1.2006 können erstmals auch Unternehmen (Verbände) strafrechtlich verfolgt werden. Dies gilt für alle gerichtlich strafbaren Handlungen.

Das Unternehmensstrafrecht gilt für so genannte Unternehmensverbände, das sind:
Alle juristischen Personen (AG, GmbH, Vereine,), sowie OEG, OHG, KEG und KG

Bisher war eine strafrechtliche Verfolgung nur gegen physische Personen, im Unternehmensbereich daher gegen Inhaber, Geschäftsführer, Verantwortliche oder Mitarbeiter möglich.

Der Gesetzgeber sieht im Unternehmensstrafrecht im Falle einer Verurteilung teils empfindlich hohe Geldstrafen vor (bis max. € 1,8 Mill.).

Eine möglichst umfassende Beratung und eine professionelle Vertretung durch einen versierten Strafrechtler sind daher für betroffene Firmen von großer Bedeutung.

Was beabsichtigt der Gesetzgeber?

Durch die Strafbarkeit von Unternehmen (Verbänden), verbunden mit teilweise hohen Geldstrafen und einer Vorstrafe bei Verurteilung, verfolgt der Gesetzgeber vor allem zwei Ziele:

Prävention von Straftaten und besseren Schutz für Geschädigte

In erster Linie sollen betroffene Unternehmen angehalten werden, durch entsprechende Vorbeugemaßnahmen und effizientes Risikomanagement strafbare Handlungen im und rund um das Unternehmen zu vermeiden. Durch Verurteilung im Deliktsfall soll neben einem Anreiz für zukünftig vorsichtigeres Verhalten der oder die Geschädigten leichter zu entsprechendem Schadenersatz kommen.

Was bedeutet dies für Ihren Betrieb (Verband)?

Betroffene Unternehmen sind gut beraten, wenn diese entsprechende Vorbeugemaßnahmen treffen. Durch eine umfassende Präventionsberatung bei einem versierten Strafrechtler kann eine gerichtliche Verfolgung des Betriebes eventuell von vornherein vermieden werden. Oder aber, der Nachweis geeigneter Vorbeugemaßnahmen kann eine Verurteilung schon im Vorverfahren verhindern.

Das strafgerichtliche Vorverfahren wird an Bedeutung gewinnen. Schon hier sollte die Verteidigungsstrategie mit einem versierten Strafrechtler festgelegt und notwendige Maßnahmen getroffen werden. Empfehlenswert ist auch der Beistand eines Strafverteidigers bei Ihrer Vernehmung als Beschuldigter.

Eventuell kann eine strafgerichtliche Verurteilung durch eine staatsanwaltliche Diversion vermieden werden.

Kommt es im gerichtlichen Verfahren zu einer Interessenskollision zwischen Unternehmen und Geschäftsführer bzw. Verantwortliche können Kosten für einen vom Gericht zu bestimmenden Kollisionskurator oder für die Beauftragung eines zweiten Anwaltes hinzukommen.

Was bietet Ihnen D.A.S. als Ihr Rechtsschutzversicherer?

Jedenfalls vollen Versicherungsschutz auch für Ihr Unternehmen als Verband ab Anklageerhebung im neuen Profi-Rechtsschutz. Und auf Wunsch auch schon anwaltliche Vertretung im strafgerichtlichen Vorverfahren. Und zur Vorbeugung eine individuelle Präventionsberatung bei einem versierten Strafrechtler.

Die detaillierte Darstellung der neuen D.A.S. – Leistungen entnehmen Sie bitte der Beilage.

Stellen Sie sich auf die neue rechtliche Situation ein und sorgen Sie vor! Wir beraten Sie gerne!

Beispiele für mögliche Strafverfahren gegen Unternehmensverbände finden Sie auf der Rückseite.

Welche Beispiele aus der Praxis kann es geben?

Da sich das Unternehmensstrafrecht auf alle gerichtlich strafbaren Delikte bezieht, sind den zukünftigen Anlassfällen nahezu keine Grenzen gesetzt. In welchen Fällen in Zukunft auch Strafverfahren gegen Unternehmen (Verbände) eingeleitet werden, wird die Praxis weisen.

Hier nur einige wenige konkrete von vielen möglichen Fällen:

- Ein Baukran fällt bei stärkerem Sturm um und verletzt/tötet eine unbeteiligte Person. Gegen die Baufirma und/oder das Unternehmen, welches den Kran aufgestellt hat wird ermittelt bzw. ein Strafverfahren eingeleitet.
- Ein Arbeiter verletzt sich bei einer Maschine schwer, weil die Schutzvorrichtung, die einen Notstopp auslösen soll, entfernt wurde. Gegen das Unternehmen wird ein Strafverfahren eingeleitet, weil eine routinemäßige Kontrolle der Schutzvorrichtung angeblich nicht durchgeführt wurde.
- Im Lager einer Kartonagenerzeugung wird durch grobe Fahrlässigkeit eines dort beschäftigten Rauchers ein Großbrand ausgelöst. Weil angeblich das dort herrschende strikte Rauchverbot nicht ausreichend beschildert war und regelmäßig kontrolliert wurde, wird neben dem Verursacher auch gegen das Unternehmen ein Strafverfahren eingeleitet.
- Der Filialleiter einer größeren Fleischerei packt um weniger Schwund zu erzielen abgelaufene Ware regelmäßig um und gibt diese als frische Qualitätsware aus. Da dies angeblich im Betrieb auffallen hätte müssen, wird gegen den Filialleiter und gegen das Unternehmen wegen Verstoßes gegen das LMG und wegen Betruges ermittelt.
- Aufgrund der Erkrankung eines Facharbeiters wird vom Hilfsarbeiter und einem Lehrling die Gasetagenheizung installiert. Da es dabei zu einem Unfall mit einem Verletzten kommt, wird gegen den Geschäftsführer aber auch gegen das Installationsunternehmen ein Strafverfahren eingeleitet.
- Der vor kurzem im Transportunternehmen eingestellte LKW Fahrer verursacht einen Unfall mit Personenschaden ohne gültigen Führerschein. Da man angeblich die vorgelegte Führerscheinkopie als Fälschung erkennen hätte müssen, wird nicht nur gegen den Chauffeur, sondern auch gegen den Fuhrparkleiter und das Unternehmen ein Strafverfahren eingeleitet.

Und nun ein aktuelles Beispiel aus Sicht der Geschädigten:

- Im „Kaprun Prozess“ wurden letztlich alle 16 Angeklagten freigesprochen, da man keinen der Angeklagten ein persönliches Verschulden an dem Unglück nachweisen konnte. Sehr zum Leidwesen der Angehörigen der Opfer. Wäre im Sinne des neuen Unternehmensstrafrechts auch ein Verfahren gegen den Erzeuger des Heizlüfters eingeleitet worden, wäre möglicherweise eine Verurteilung erfolgt.